

Wohnen am Freerbruchbach GmbH & Co. KG

**Bebauungsplan Nr. 168
„Wohnen am Freerbruchbach“**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
STUFE II**

Unterlage zur Offenlage



Stand: 31.10.2018

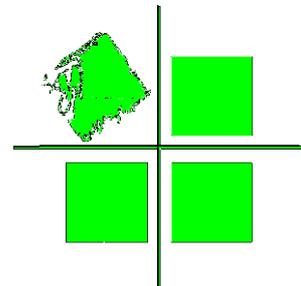
Projekt Nr.: O 15181
Rev.: 00

Bearbeitungs-
stand: 31.10.2018

Projektleitung: Dipl.-Geogr. R. Oligmüller

Bearbeiter: Dipl.-Biol. B. Prolingheuer

Dipl.-Ing (FH) J. Otto
Dipl.-Biogeo. Ch. Jaax
Dipl. Biol. C. Kaltofen



L+S
LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG AG

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 40677-70 Fax -99
EMAIL: info @ LuSRe.de
[http:// www.LuSRe.de](http://www.LuSRe.de)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Methodik	1
2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.....	1
2.2 Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen	3
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
4 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten	5
4.1 Datengrundlage.....	5
4.2 Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen	6
4.2.1 Brutvögel	7
4.2.2 Fledermäuse.....	8
4.3 Nachgewiesene relevante Arten.....	9
4.3.1 Brutvögel	9
4.3.2 Fledermäuse.....	12
4.4 Weitere Artenvorkommen nach Angaben Dritter	13
4.5 Weitere potenziell vorkommende relevante Arten	13
5 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen	16
5.1 Vorhabenbeschreibung	16
5.2 Projektwirkungen.....	17
5.3 Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen	18
6 Bewertung der Datenlage und Auswahl detailliert zu prüfender Arten	18
6.1 Bewertung der Datenlage.....	18
6.2 Auswahl detailliert zu prüfender Arten	18
6.2.1 Vögel	18
6.2.1.1 Prüfung allgemein verbreiteter Vogelarten	19
6.2.1.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten (Nahrungsgäste)	20
6.2.2 Fledermäuse.....	21
7 Vertiefte, einzelartspezifische Bewertung, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände	22
8 Zusammenfassung des Maßnahmenanspruchs	25
8.1 Zeitliche Vorgaben zur Bauabwicklung.....	25
8.2 Empfehlungen zur zukünftigen öffentlichen Beleuchtung.....	25
9 Zusammenfassung.....	25
10 Quellenverzeichnis.....	27
11 Anhang (Prüfprotokolle)	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand: 11.11.2016)	5
Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet 2016 durchgeführte Brutvogelkartierungen	7
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet 2016 durchgeführte Fledermausbestandsaufnahmen	9
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und Umfeld in 2016 nachgewiesene Vogelarten Fettdruck = geschützte "planungsrelevante" Arten gemäß LANUV NRW	10
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet 2016 nachgewiesene Fledermausarten.....	12
Tab. 6: Liste der für die Quadranten 2 und 4 des Messtischblatts Marl (4308) angegebenen planungsrelevanten Arten (Quelle: FIS Geschützte Arten, LANUV, Stand: 28.09.2018).....	14
Tab. 7: Projektspezifische Relevanz denkbarer Wirkfaktoren mit Bezug zu den zu prüfenden Artengruppen	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Struktur des Betrachtungsraumes mit Umfeld (Betrachtungsraum: gestrichelte schwarze Linie)	4
Abb. 2: Abgrenzung des Fauna-Untersuchungsgebietes (schwarz gestrichelt umrandeter Bereich) (© Land NRW 2018).....	6
Abb. 3: Geplantes Bauvorhaben Langehegge (Stand 31.10.2018).....	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Eigentümer der Grundstücke im Bereich und Umfeld der ehemaligen Gärtnerei Lauf beabsichtigen die gemeinsame Entwicklung ihrer benachbart liegenden Flächen (insgesamt 3,5 ha) in Marl-Drewer, im Süden des Stadtgebietes. Die Bauverwaltung der Stadt Marl befürwortet das geplante Vorhaben und sieht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 vor.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, mit der Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe II gemäß § 44 BNatSchG und der Handlungsvorschrift "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV & MKUNLV 2010)¹ beauftragt.

2 Methodik

2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Diese Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag berücksichtigt.

Der **Untersuchungsraum** der Artenschutzprüfung ist abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit relevanter Arten andererseits. Aufgrund des Umfangs und der Art des Vorhabens wurden systematische faunistische Untersuchungen in dem in Abbildung 1 (Kap. 4.2) dargestellten Untersuchungsgebiet durchführt. Funktionsbeziehungen zum weiteren Umfeld werden darüber hinaus berücksichtigt. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW, mögliche Vorkommen in einem ganzen Messtischblatt-Quadranten berücksichtigt (vgl. Kap. 4.2).

Der **Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** umfasst folgende Arbeitsschritte (Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.2):

(1) Vorprüfung (Stufe I gemäß "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben")

- Ermittlung der im Untersuchungsraum vorkommenden und zu berücksichtigenden Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen. Der Untersuchungsraum umfasst den Vorhabensbereich unter Be-

¹ MEBWV & MKUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

rücksichtigung potenzieller Wirkreichweiten sowie relevanter Funktionsbeziehungen zum Umfeld.

- Auflistung der nachgewiesenen Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) sowie sonstiger vorliegender Verbreitungskarten für Nordrhein-Westfalen. Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte.
- Auswahl detailliert zu prüfender Arten.
- Prüfung, welche vorhabenbezogenen Wirkfaktoren relevant sein können.

(2) Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II gemäß "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben")

- Artspezifische Bewertung der Vorkommen und Konfliktdanalyse.
- Bewertung bereits vorgesehener und ggf. Konzeption weiterer Vermeidungsmaßnahmen.
- Artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.

(3) Fachliche Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (Stufe III gemäß "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben")

Sofern die Prüfung ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erfüllt werden, ist als dritter Schritt das Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) zu durchlaufen. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt sind, sind folgende Bearbeitungsschritte durchzuführen:

- Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.
- Prüfung, ob anderweitige zumutbare Lösungen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, existieren.
- Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art, trotz der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, ggf. unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen, (nicht) verschlechtert.

Im Rahmen der vorliegenden Bearbeitung ist ein Ausnahmeverfahren nicht erforderlich und entsprechend nicht Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

2.2 Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG in Form einer einzelartbezogenen Prüfung. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 formulierten Verbote (Zugriffstatbestände, Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen, die hinsichtlich der zu betrachtenden Art und ihrer Lebensräume zu erwarten sind) und den in § 44 BNatSchG normierten individuenbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäben. Folgende Fragen sind zu klären:

- Ist mit Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)? Diese Beeinträchtigung stellt keinen Verbotstatbestand dar, falls diese Beeinträchtigung (nach dem Maßstab des allgemeinen Lebensrisikos/signifikanter Gefahrerhöhung) unvermeidbar ist.
- Ist mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriff - ggf. unter Rückgriff auf Maßnahmen - unbeeinträchtigt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Ist mit der Entnahme von Pflanzen oder Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Die zu erwartende Schwere der Beeinträchtigung hängt dabei außer von Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Beide Aspekte werden im vorliegenden Beitrag im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Bei der Bewertung werden auch Maßnahmen, die den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben, berücksichtigt. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen z.B. Vorgaben zum Bauablauf sowie Maßnahmen zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste (sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-measures = "continuous ecological functionality-measures" [EU-Kommission 2007]).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet Langehegge liegt innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs im südlichen Marler Stadtgebiet. Bei dem ca. 3,5 ha umfassenden Areal handelt es sich im Wesentlichen um Flächen eines ehemaligen Gärtnereibetriebs.

Der östliche, an die Straße "Langehegge" grenzende Bereich, wird noch von den leerstehenden Gebäuden der Gärtnerei Lauf und den dazugehörigen Verkaufsflächen eingenommen. Dahinter befindet sich ein freistehendes Wohnhaus mit Garten. Es schließt sich eine Wiese entlang einer in Ostwestrichtung verlaufende unbefestigten Sackgasse an.

Die südlich des Betrachtungsraumes gelegene Bebauung ist durch Gehölze überwiegend abgeschirmt. Besonders erwähnenswert ist hier ein kleiner älterer Gehölzbestand im Südwesten. Die angrenzende Fläche wird als Pferdeweide genutzt.

Während im Zentrum des Betrachtungsraumes noch Gebäude und Reststrukturen der ehemaligen Gärtnerei zu finden sind, folgt im Anschluss an zwei Wohngebäude ein großes offenes Gartengrundstück u.a. mit älteren Obstbäumen. Hier ist ein sukzessiver Übergang zu waldartigen Bereichen zu verzeichnen, welcher mit einer markanten Baumreihe entlang der westlichen Grundstücksgrenze endet. Ein Fußweg durch die Freerbruchbachaue verläuft in Nordsüdrichtung z. T. parallel zum Bachlauf. Die ganz südwestlich gelegene, als Weidefläche abgegrenzte Grünlandfläche fällt zum Bach hin ab.



Abb. 1: Struktur des Betrachtungsraumes mit Umfeld
(Betrachtungsraum: gestrichelte schwarze Linie)

4 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Datengrundlage

Angaben zum Vorkommen geschützter Arten beruhen auf systematische projektbezogene Kartierungen im Jahr 2016 (vgl. Kap. 4.2). Darüber hinaus wurde 2016 eine Datenabfrage durchgeführt (s. Tab. 1).

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand: 11.11.2016)

Institution/Einzelperson	Anfrage	Antwort	Datenlage
Stadtverwaltung Marl z. Hd. Herrn Reimann Amt 61 – Planungs- und Umweltamt Liegnitzer Straße 5 45768 Marl	Brief am 27.06.2016	Brief vom 22.02.2016	keine Angaben; Hinweis auf KNEF Silvertbach und Freerbruchbachaue als er- haltenswerter Grün-u. Verbin- dungszug
Biologische Station Kreis Recklinghausen e.V. Im Höltken 11 46286 Dorsten	Brief am 27.06.2016	keine Ant- wort	-
Kreis Recklinghausen Vestisches Umweltzentrum FD 70.2 Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	Brief am 27.06.2016	keine Ant- wort	-
BUND Recklinghausen Kreisgeschäftsstelle In der Furge 13 46286 Dorsten	Brief am 27.06.2016	keine Ant- wort	-
NABU Naturschutzbund Recklinghausen e.V. Kreisverband Recklinghau- sen Postfach 45657 Recklinghausen	Brief am 27.06.2016	keine Ant- wort	-
Landesbüro der Naturschutz- verbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen	Brief am 27.06.2016	keine Ant- wort	-

4.2 Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen

Im Vorfeld einer bauleitplanerischen Entwicklung von Flächen der Gärtnerei Lauf inklusive Umfeld an der Langehegge in Marl wurde bereits im Jahr 2014 eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung sowie eine Abschätzung des Kartierbedarfs geliefert (LANDSCHAFT+SIEDLUNG 2014). Entsprechend des Anforderungsprofils ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II gemäß "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben") anzufertigen. Da Jagdhabitats, Flugbahnen und Quartierfunktionen von Fledermäusen sowie ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht auszuschließen waren, wurden Untersuchungen bezüglich dieser beiden Artengruppen erforderlich.

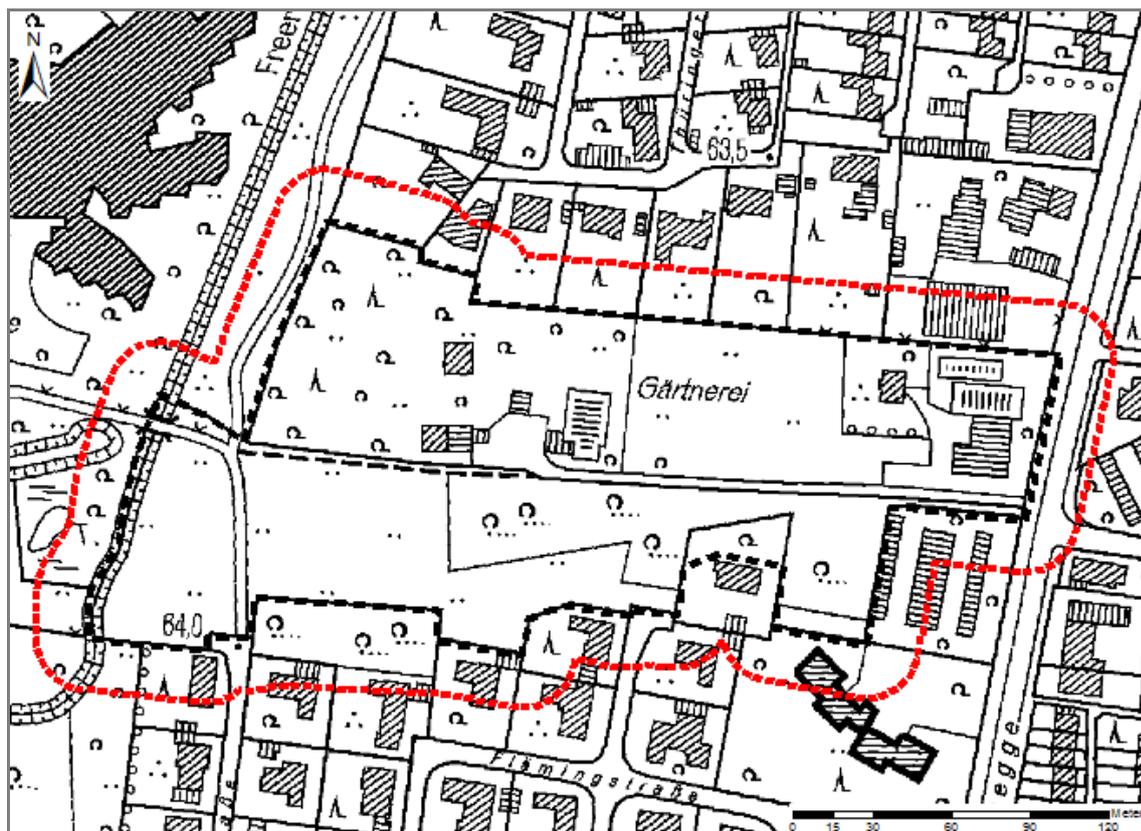


Abb. 2: Abgrenzung des Fauna-Untersuchungsgebietes (schwarz gestrichelt umrandeter Bereich) (© Land NRW 2018)

4.2.1 Brutvögel

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte im Untersuchungsgebiet bei günstiger Witterung (niederschlagsfrei, kein starker Wind) im Rahmen folgender Begehungen:

- Nächtliches Verhör zur Erfassung von Eulen am 28.02. und 11.03.2016 unter Einsatz von Klangattrappen. Ergänzungserfassungen nachtaktiver, insbesondere später aktiver Arten erfolgten bedarfsweise im Rahmen der Nachtbegehungen Fledermäuse.
- Kartierung von Brutvögeln ab den frühen Morgenstunden am 23.03., 06.04.2016 u.a. unter Einsatz von Klangattrappen für planungsrelevante Spechtarten sowie am 20.04., 02.05. und 25.05.2016

Methodisch wurde eine selektive Revierkartierung mittels Verhör und Sichtbeobachtung mit Revierangaben bei den gefährdeten und sonstigen bemerkenswerten Arten durchgeführt (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Hinsichtlich sonstiger Arten erfolgte eine qualitative Erfassung. Die Stauseinstufung (Brutzeitfeststellung/Brutverdacht/Brutnachweis) erfolgte in Anlehnung an die EOAC-Kriterien (European Ornithological Atlas Committee). Auf Horststandorte und Höhlennutzung wurde im Rahmen der Kartierungen besonders geachtet.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet 2016 durchgeführte Brutvogelkartierungen

Datum	Methode/	Witterung	Bemerkung
28.02.16	Abendbegehung zur Erfassung Eulen mit Klangattrappe,	bewölkt, windstill (ca.1 Bft), tags bis ca. 5°C, nachts bis ca. -1°C, trocken	keine Nachweise
11.03.2016	Abendbegehung zur Erfassung Eulen mit Klangattrappe	klar, windstill (0-1 Bft), tags bis ca. 10°C, nachts bis ca. 0.5°C, trocken	keine Nachweise
23.03.2016	Brutvogelerfassung mit Klangattrappe Kleinspecht	bedeckt, z.T. Regen, windstill, ca. +6°C bis +8°C	kein Nachweis Kleinspecht
06.04.2016	Brutvogelerfassung mit Klangattrappe Kleinspecht	bedeckt, windstill, ca. +6 bis +8°C	kein Nachweis Kleinspecht
20.04.2016	Brutvogelerfassung	klar, windstill, ca. +1°C bis +6°C	
02.05.2016	Brutvogelerfassung	klar, windstill, ca. +3°C bis +6°C	
25.05.2016	Brutvogelerfassung	bedeckt, windstill, ca. 10°C	

4.2.2 Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte im gesamten Untersuchungsgebiet mittels Ultraschalldetektor Pettersson D 240x mit Zeitdehnung. Die zeitgedehnten Rufe wurden auf Digitalrekorder Edirol/Roland R-05 gespeichert. Die gesammelten Aufnahmen wurden im Büro einer digitalen Lautanalyse mit den Analyseprogrammen BatSound und SoundRuler unterzogen. Für die Artbestimmung erfolgte ein Abgleich mit Referenzaufnahmen und Literaturangaben (z.B. AHLEN (1981), BARATRAUD (o.J.), SKIBA (2009), PFALZER (2002)).

Ergänzend zu den Ultraschallaufnahmen erfolgten Sichtbeobachtungen in der Dämmerung und durch Ableuchten in der Nacht mittels Handscheinwerfer. Im Rahmen der Detektorkartierungen wurden durch frühen Beginn der Untersuchungen Ausflugkontrollen im Bereich potenzieller Quartierstandorte durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten bei geeigneter Witterung (> ca. 8° C, kein starker Wind, kein Regen) und, soweit nicht anders angegeben, ab der Abenddämmerung an folgenden Tagen: 02.05., 24.05., 08.06., 01.07., 19.07., 18.08. und 26.09.2016.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet 2016 durchgeführte Fledermausbestandsaufnahmen

Datum	Uhrzeit (MESZ)	Methode	Witterung	Bemerkung
02.05.16	21:00-22:20	Detektorbegehung Fledermäuse	wolkenlos, 14°C abnehmend auf 10°C, 3 Bft., trocken	Nachweise Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhhautfledermaus
24.05.16	21:40-23:20	Detektorbegehung Fledermäuse	bedeckt, 10°C, 1 Bft., anfangs minimaler Niesel, dann trocken	Nachweise Zwergfledermaus
08.06.16	22:00-23:30	Detektorbegehung Fledermäuse	Leicht bedeckt, ca. 15°C, ca. 2 Bft, trocken	Nachweise Zwergfledermaus in den Gärten
01.07.16	22:00-23:35	Detektorbegehung Fledermäuse	Teilweise bewölkt, ca. 3 Bft, trocken	Nachweise Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler
19.07.16	22:00-23:40	Detektorbegehung Fledermäuse	Wolkenlos, trocken, ca. 26°C bis 23°C, 1-2 Bft	Nachweise Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus
18.08.16	21:00-22:30	Detektorbegehung Fledermäuse	Wolkenlos, trocken, ca. 16°C, 0-1 Bft; tagsüber wolkenlos 24°C, 0-1 Bft;	Nachweise: Zwergfledermaus
26.09.16	19:25-21:20	Detektorbegehung Fledermäuse	Wechselnd bewölkt, trocken, ca. 15°C, 1-2 Bft; tagsüber wechselnd bewölkt 21°C, 0-1 Bft;	Nachweise: Zwergfledermaus

4.3 Nachgewiesene relevante Arten

4.3.1 Brutvögel

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Arten sind in Tabelle 4 aufgeführt. Die gemäß LANUV NRW als "planungsrelevant" einzustufenden Vogelarten sind hervorgehoben und zu besonderen Arten sind Angaben zum Vorkommen im Gebiet enthalten.

Insgesamt wurden 26 Arten nachgewiesen. 17 Arten davon waren als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu werten. Zwei weitere Arten wurden im direkten Umfeld als Brutvögel nachgewiesen, und 6 Arten traten im Gebiet nur als Nahrungsgäste auf. Eine Vogelart wurde unmittelbar an der Untersuchungsgebietsgrenze als Nahrungsgast beobachtet.

Als einzige planungsrelevante Brutvogelart gemäß Einstufung des LANUV wurde die Rauchschwalbe einmalig als Nahrungsgast beobachtet. Rauchschwalben sind in NRW gefährdet und ihr Erhaltungszustand ist ungünstig.

**Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und Umfeld in 2016 nachgewiesene Vogelarten
Fettdruck = geschützte "planungsrelevante" Arten gemäß LANUV NRW**

Art	Schutz ¹⁾	Gefährdung ²⁾	EZ ³⁾	Status ⁴⁾	Vorkommen im Gebiet (Angabe bei besonderen Arten)
Amsel	5)	*/*	G	B	
Bachstelze	5)	V/V	G	N	
Blaumeise	5)	*/*	G	B	
Buchfink	5)	*/*	G	B	
Buntspecht	5)	*/*	G	B	
Dohle	5)	*/*	G	N	
Eichelhäher	5)	*/*	G	N	
Elster	5)	*/*	G	N	
Gartenbaumläufer	5)	*/*	G	B	
Grünfink	5)	*/*	G	B	
Grünspecht	5)	*/*	G	(B)	Nachweis für den Bereich westlich an das Untersuchungsgebiet grenzend
Hausrotschwanz	5)	*/*	G	(B)	
Haussperling	5)	V/V	G	B	
Heckenbraunelle	5)	*/*	G	B	
Kohlmeise	5)	*/*	G	B	
Mönchsgrasmücke	5)	*/*	G	B	
Rabenkrähe	5)	*/*	G	B	
Rauchschwalbe	5)	3/3	U	N	Jugend über dem Wiesenbereich
Ringeltaube	5)	*/*	G	B	
Rotkehlchen	5)	*/*	G	B	
Singdrossel	5)	*/*	G	B	
Stieglitz	5)		G	(N)	
Stockente	5)	*/*	G	N	
Sumpfmeise	5)	*/*	G	B	
Zaunkönig	5)	*/*	G	B	

Art	Schutz ¹⁾	Gefährdung ²⁾	EZ ³⁾	Status ⁴⁾	Vorkommen im Gebiet (Angabe bei besonderen Arten)
Zilpzalp	5)	*/*	G	B	

- 1) Schutz: 1) EU-Artenschutzverordnung (VO(EG) 338/97, Anh. A) 2) FFH-Richtlinie, Anh. IV
3) VS-RL, Anh. 1 4) wandernde Vogelarten nach Art. 4 (2) VS-RL 5) sonstige europäische Vogelart
- 2) Gefährdung gemäß Roter Liste NW: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = nicht gefährdet, Neo = Neobiot; V/* = Gefährdung in NRW/im Naturraum
- 3) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW (Stand: 15.12..2015):
G = günstig, U = unzureichend/ungünstig
- 4) Status der Vogelarten: B = Brutvogel; N = Nahrungsgast; () = Nachweis im Umfeld des Untersuchungsgebietes;
? = Status unklar

4.3.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 5 Fledermausarten nachgewiesen. Die festgestellten Arten mit ihrem Vorkommen sind in Tabelle 5 aufgeführt. Insgesamt ist die Artenanzahl und Aktivitätsdichte der Fledermäuse im Gebiet relativ niedrig. Konkrete Nachweise von Wochenstuben und Balzquartiere wurden im Rahmen der Kartierungen nicht erbracht.

Die Aufzeichnungen des Großen Abendseglers erfolgten aus größerer Entfernung; ein direkter Gebietsbezug ist daher fraglich. Nachweise der Fransenfledermaus erfolgten nur während eines Beobachtungstermines. Hinsichtlich der Breitflügelfledermaus konnten Jagdaktivitäten im Bereich der Wiese und auch über der Grünlandfläche im Südwesten am Freerbruchbach festgestellt werden. Die Rauhaufledermaus wurde lediglich einmal jagend am älteren Gebäude im Zentrum des Untersuchungsgebietes und ein weiteres Mal während eines Transferfluges über der südlich liegenden Weidefläche registriert. Die mit Abstand häufigste Art im Gebiet ist die Zwergfledermaus, wie anhand der Transfer- und Jagdflüge festgestellt werden konnte. Sozialrufe wurden bei den Gebäuden im Zentrum des Untersuchungsgebietes und am Freerbruchbach aufgezeichnet.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet 2016 nachgewiesene Fledermausarten

Art	Schutz	Gefährdung ¹⁾	EZ ²⁾	Vorkommen im Gebiet
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	FFH-RL, Anh. IV	R/R (V/V)	G	Transferflüge am Rand der Wiese sowie zentral aus größerer Entfernung aufgezeichnet
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	FFH-RL, Anh. IV	2/2	G-	jagend über Grünlandbereiche und am Bach
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)?	FFH-RL, Anh. IV	*/*	G	Jagend bei den zentral gelegenen Gebäuden; Transferflug am 09.07. 2016 am Weg im Osten des UG
Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	FFH-RL, Anh. IV	R/R (*/*)	G	Nachweise nur am 02. 05. im Bereich der Weide im Süden des UG und des zentral gelegenen Gebäudes
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	FFH-RL, Anh. IV	*/*	G	häufigste Art, in verschiedenen Bereichen jagend; Sozialrufe im Westen des UG, v.a. im Bereich der Gebäude und Gärten und des Freerbruchbaches; kein Balzquartier nachgewiesen

- 1) Gefährdung gemäß Roter Liste NW: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = wegen extremer Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, () = Einstufung nur ziehender Artenvorkommen; 2/2 = Gefährdung in NRW/im Tiefland
- 2) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW (Stand: 15.12. 2015): G = günstig (grün), U = ungünstig (gelb), S = schlecht (rot), - = negativer Trend, + = positiver Trend

4.4 Weitere Artenvorkommen nach Angaben Dritter

Die Mitte 2016 durchgeführte Datenabfrage erbrachte keine konkreten Hinweise zu Vorkommen relevanter Arten. (s. Tab. 1)

4.5 Weitere potenziell vorkommende relevante Arten

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen weiterer relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV 2018). Die Abfrage (download vom 28.09.2018) erfolgte im Hinblick auf die betroffenen zweiten und vierten Quadranten des TK 25-Blattes Nr. 4308 (Marl). Die Ergebnisse beziehen sich entsprechend auf einen ganzen Quadranten eines Blattes der topographischen Karte 1 : 25.000. Die entsprechende Liste ist in Tabelle 6 wiedergegeben.

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den zweiten und vierten Quadranten des Messtischblatts Marl aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (z.B. MKULNV 2015, PETERSEN ET AL. 2003), nicht zu erwarten.

Insgesamt werden im Quadranten Vorkommen planungsrelevanter Vögel und, als Arten des Anhangs IV FFH-RL, Fledermausarten sowie die Zauneidechse genannt. Die potenziellen Vorkommen dieser Arten sind im Abgleich mit den Ausführungen in Kapitel 4.2 wie folgt zu werten:

Da die Artengruppen **Vögel** und **Fledermäuse** im Rahmen aktueller Kartierungen systematisch untersucht wurden, **ergeben sich hinsichtlich potenziell vorkommender Arten keine Erkenntnisse, die über die erzielten Untersuchungsergebnisse hinausgehen.**

Reptilien

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt (LANUV 2018). Da derartige Bereiche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Liste der für die Quadranten 2 und 4 des Messtischblatts Marl (4308) angegebenen planungsrelevanten Arten (Quelle: FIS Geschützte Arten, LANUV, Stand: 28.09.2018)

Artengruppe/Art		Status ¹⁾	Erhaltungszustand in NRW (ATL) ²⁾	Art in Q 2 des MTB 4308 vorhanden	Art in Q 4 des MTB 4308 vorhanden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	N	G	x	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	x	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	x	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	x	x
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	x	x
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	x	x
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	x	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	x	x
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	x	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	x	x
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	x	x
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	B	S	x	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	R	G	x	x
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	x	x
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	k. A.	x	x
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	x	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	x	x
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	x	x
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	x	x
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	R	G	x	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	x	x
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	B	U	x	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	x	x
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	x	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	x	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S		x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	x	x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	S		x
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	x	x
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	k. A..	x	x
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	G	x	

Artengruppe/Art		Status ¹⁾	Erhaltungszustand in NRW (ATL) ²⁾	Art in Q 2 des MTB 4308 vorhanden	Art in Q 4 des MTB 4308 vorhanden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	G	x	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	x	x
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-	x	x
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	G	x	

1) N= Nachweis ab 2000 vorhanden; B = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, R/W = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

2) EZ = Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW 2018a (Stand: 14.06.2018): G = günstig (grün), U = ungünstig (gelb), S = schlecht (rot), - = negativer Trend, + = positiver Trend, k.A. = keine Angaben

5 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen

5.1 Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet "Wohnen am Freerbruchbach" liegt an der Straße Langehegge innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs im südlichen Marler Stadtgebiet. Bei dem ca. 3,6 ha umfassenden Areal handelt es sich im Wesentlichen um Flächen eines ehemaligen Gärtnereibetriebs, der diese Flächen allerdings für den Eigenbedarf nicht mehr benötigt.

Das städtebauliche Strukturkonzept (s. Abb. 3) greift die Bau- und Grundstücksstruktur des Umgebungsbereichs auf. Dieses ist geprägt durch eine offene Bauweise mit durchgrünten Gartenbereichen. Das geplante Wohnquartier soll eine direkte fußläufige Anbindung an den für die Naherholungsnutzung attraktiven Grünzug Freerbruchbach erhalten.

Die Erschließung erfolgt in Höhe der heutigen Zufahrt des Gärtnereibetriebs an die Langehegge in Form einer Stichstraße, die ihren Abschluss in einer Platzfläche im Westen findet. An diese Stichstraße mit Sammelfunktion werden untergeordnete Wohnwege als Stichwege oder Erschließungsschleifen angebunden.

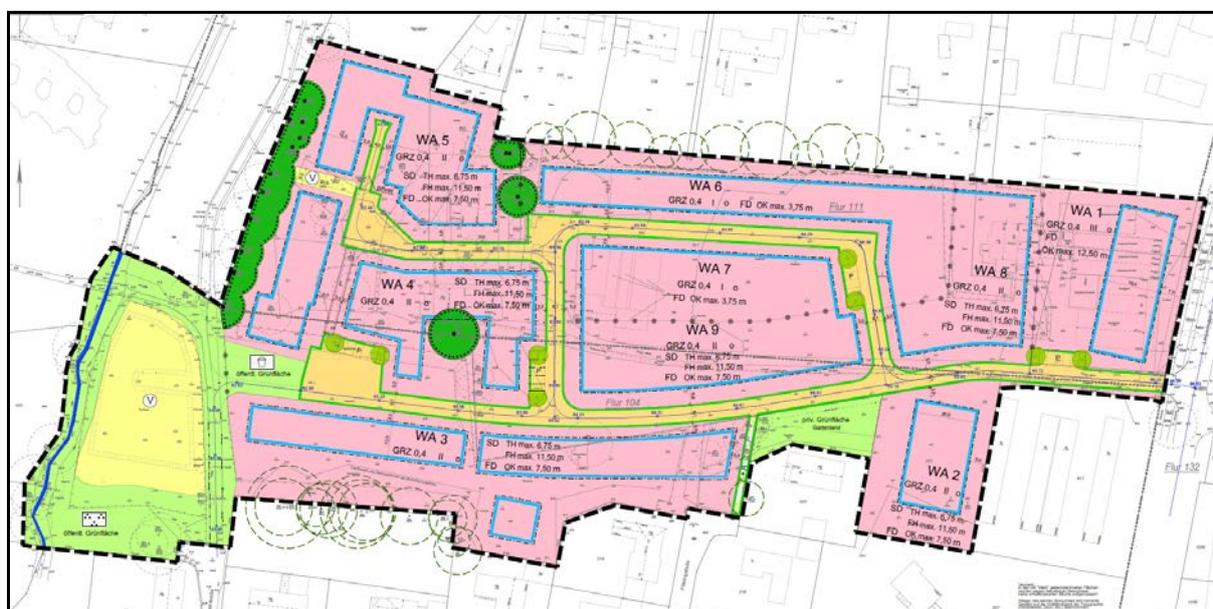


Abb. 3: Geplantes Bauvorhaben Langehegge (Stand 31.10.2018)

5.2 Projektwirkungen

Aufgrund der in Kap. 5.1 beschriebenen Art und des Umfangs des Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen (Kap. 4.3 und 4.5) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen zu ermitteln. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT ET AL. 2007) erfolgt vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren (Tab. 7). Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits. Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Vögel und Fledermäuse) weisen vor allem die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Störungen durch Lärm und Licht eine besondere Bedeutung auf. Zerschneidungswirkungen sind ebenso nicht zu erwarten wie besondere bau- oder betriebsbedingte Kollisionsrisiken (keine Zunahme der Fahrgeschwindigkeiten im Plangebiet).

Die relevanten Wirkungen werden in den folgenden Kapiteln hinsichtlich der möglichen Wirkpfade, Wirkintensitäten und Wirkreichweiten artbezogen präzisiert und analysiert.

Tab. 7: Projektspezifische Relevanz denkbarer Wirkfaktoren mit Bezug zu den zu prüfenden Artengruppen

Wirkfaktoren	projektbezogene Relevanz
bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
Entwertung von Lebensräumen durch Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung	in Verbindung mit der Flächeninanspruchnahme potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
Entwertung von Lebensräumen durch Meidungseffekte	nichtstoffliche Einwirkungen, s.u.
Entwertung von Lebensräumen durch landschaftspflegerische Maßnahmen	irrelevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	irrelevant
Zerschneidungs- und Barrierewirkungen	irrelevant
anlage- und baubedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
betriebsbedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	irrelevant
Strahlung	irrelevant
gezielte Beeinflussung von Arten	irrelevant

5.3 Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen

Zeitliche Vorgaben zur Bauabwicklung

Die Baufeldfreimachung, die den Abriss von Gebäuden sowie die Gehölzrodungen umfasst, ist auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung ist für alle wildlebenden und nachgewiesenen Vogelarten relevant, da dadurch die Brutzeiten vollständig ausgespart werden. Darüber hinaus besteht Relevanz für verschiedene, im Sommer Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten (vgl. Detailanalysen in Kap. 7). Durch diese Maßnahme werden Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) aller nachgewiesenen Vogelarten durch Inanspruchnahme vermieden. Außerdem ist die Maßnahme in Bezug auf Individuenverluste von Fledermäusen mit Baumhöhlenquartieren im Sommer wirksam. Ausnahmen von dieser Regelung sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde dann möglich, wenn fachlich dargelegt werden kann, dass die Gehölze für Vogel- und Fledermausarten zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung keine Bedeutung als Brut- bzw. Quartierstandort besitzen.

6 Bewertung der Datenlage und Auswahl detailliert zu prüfender Arten

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten (systematische Kartierungen, sonstige Angaben, Kap. 4.3 und 4.4) und der Selektion weiterer potenziell vorkommender Arten (Kap. 4.5) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht ausreichend.

6.2 Auswahl detailliert zu prüfender Arten

Entsprechend der Erläuterungen in Kap. 4 sind im Vorhabenbereich und Umfeld als betrachtungsrelevante geschützte Arten Tierarten der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel nachgewiesen worden.

Aufgrund unterschiedlicher Empfindlichkeiten der verschiedenen Arten der genannten Artengruppen gegenüber dem Vorhaben und unterschiedlicher potenzieller Betroffenheiten stellt sich die Beeinträchtigungssituation artbezogen vielfach sehr unterschiedlich dar. Bei einigen Arten ist aufgrund fehlender projektbezogener Empfindlichkeiten, eingeschränkter Raumnutzung oder fehlender Beeinträchtigung relevanter Lebensräume von vornherein eine Betroffenheit auszuschließen, ohne dass spezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Für diese Arten ist eine einzelartbezogene Detailprüfung, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten und ob ggf. die Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, nicht erforderlich, sondern es genügt ein vereinfachtes Prüfverfahren. Diese Auswahl detailliert zu prüfender Arten wird artengruppenbezogen im Folgenden begründet.

6.2.1 Vögel

Entsprechend der Erläuterungen in Kap. 4.3 können besondere Funktionen für Rastvögel und Durchzügler für den Vorhabenbereich ausgeschlossen werden, während allgemein verbreitete Brutvogelarten und auch Vorkommen einzelner so genannter "planungsrelevanter" Vogelarten nachgewiesen wurden. Der Begriff der "planungsrelevanten Arten" wurde vom LANUV NRW definiert und umfasst die Arten, die bei Planungen in NRW berücksichtigt werden sollten (KIEL 2005, LANUV 2015, MKULNV 2015). Aufgrund der Änderungen des BNatSchG mit Stand 01.03.2010 sind allerdings die nur national geschützten Arten nicht mehr zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden die ehemals "streng geschützten Arten" nicht mehr pauschal als planungsrelevant betrachtet. Die gemäß EU-

Artenschutzverordnung geschützten Vogelarten werden aber nach wie vor den planungsrelevanten Arten zugeordnet (LANUV NRW, Dr. Kaiser, mdl. Mittlg. v. 25.01.2010 und aktuelle Liste der Ampelbewertung der planungsrelevanten Arten des LANUV, Stand 15.12.2015).

Als planungsrelevant werden grundsätzlich folgende Vogelarten betrachtet:

- alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- alle besonders schutzbedürftigen Vogelarten nach Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie
- alle sonstigen Vogelarten der EU-Artenschutzverordnung.

Hinsichtlich der übrigen europäischen Vogelarten werden Arten, die in NRW selten sind oder landesweit negative Entwicklungstendenzen aufweisen (z.B. NWO & LANUV 2013) und entsprechend in der Roten Liste NRW als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet aufgeführt sind (GRÜNEBERG ET AL 2016), ebenfalls als planungsrelevant betrachtet. Darüber hinaus werden Koloniebrüter berücksichtigt, da bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Brutkolonien einhergehen, die Möglichkeit besteht, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zutreffen können (vgl. KIEL 2005).

Bei allen übrigen europäischen Vogelarten, die nicht als "planungsrelevant" eingestuft werden, handelt es sich um sogenannte "Allerweltsarten", wie z.B. Amsel und Zaunkönig. Diese Arten sind sowohl regional als auch landes- und bundesweit weit verbreitet und häufig und weisen innerhalb der biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wie auch lokal einen günstigen Erhaltungszustand auf (z.B. GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985ff., NWO 2002, GRÜNEBERG ET AL 2016, NWO & LANUV 2013).

Insgesamt ist für diese "Allerweltsvogelarten", aufgrund der weiten Verbreitung und/oder ihrer allgemeinen Lebensraumsansprüche und Empfindlichkeiten sowie der Art des Vorhabens mit den entsprechend zu erwartenden Wirkungen und daraus abzuleitenden potenziellen Beeinträchtigungen eine weniger tiefe, aber gestufte und zum Teil zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für eine fachgerechte Bewertung ausreichend. Dasselbe gilt für die einzige gemäß LANUV NRW "planungsrelevante Art", die Rauchschwalbe, die als Nahrungsgast einmalig nachgewiesen wurde. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann bei der Rauchschwalbe ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden. Insgesamt stellt sich die Prüfung wie folgt dar:

6.2.1.1 Prüfung allgemein verbreiteter Vogelarten

Hinsichtlich der im Vorhabenbereich und nahen Umfeld nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten ist eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände möglich. Dies betrifft die Arten Amsel, Bachstelze, Blau-meise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp.

Generell sind Vorkommen von Brutvögeln im Bereich der Gehölze und Gebüsche sowie von Gebäudebrütern möglich. Die Verluste der Bruthabitate selbst sowie mögliche Störungen sind aufgrund der Häufigkeit dieser Vogelarten, der geringen Störeffektivität (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) und der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote nicht relevant. Dabei ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass Gehölzbestände im Süden und ein Teil der Gehölze im Nordwesten erhalten bleiben. Eine Relevanz besteht jedoch hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme von bebrüteten Gelegen und immobilen Jungvögeln, wenn die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet. Diesbezüglich sind spezifische zeitliche Vorgaben bzgl. Gebäudeabriss, Gehölzbeseitigung etc. zur Vermeidung des Beschädigungstatbestandes und damit einher-

gehender Verletzungen und Tötung von Individuen erforderlich (vgl.Kap 5.3).

Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da, wie in Kap. 5.3 erläutert, der Beginn der Baufeldfreimachung generell außerhalb der Brutzeit vorgesehen ist, können Verletzungen und Tötungen von Einzelindividuen, auch von Gebäudebrütern, im Zusammenhang mit möglichen Brutplatzverlusten vermieden werden. Im Bereich der Gehölze brütende allgemein verbreitete Brutvögel werden nicht beeinträchtigt.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind in Anbetracht der Häufigkeit der Arten und der im weiteren Umfeld des Einwirkungsbereiches verbleibenden unbeeinträchtigten Flächen mit entsprechender Habitateignung sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten als unerheblich für das lokale Vorkommen der Arten zu werten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund zeitlicher Vorgaben zur Baufeldfreimachung findet eine Beschädigung oder Zerstörung genutzter Reproduktions- und Ruhestätten nicht statt. Der mögliche Verlust von Brutplätzen ist aufgrund der Häufigkeit der allgemein verbreiteten Vogelarten in Verbindung mit der Existenz ausreichender Ausweichhabitats im Umfeld (Gebäude, Freiraum mit Gehölzen) in Bezug auf die Verbotstatbestände als nicht relevant zu werten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalem Zusammenhang erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich aller nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, ungefährdeten "Allerweltsvogelarten" die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten, wenn die in Kapitel 6.2.1.1.2 genannte Maßnahme umgesetzt wird.

6.2.1.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten (Nahrungsgäste)

Als planungsrelevante Vogelart trat im Betrachtungsraum nur die Rauchschnalbe auf. Sie konnte einmalig im Bereich der Wiese im Rahmen von Nahrungsfliügen beobachtet werden. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat kann daher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Hinblick auf die nur als Nahrungsgast im Gebiet vorkommende **Rauchschnalbe** sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zusammenfassend wie folgt zu prüfen:

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da die Rauchschnalbe nur zur Nahrungssuche im Betrachtungsraum auftrat, werden durch das Vorhaben keine Individuen unmittelbar getötet. Sonstige Tötungsrisiken treten nicht auf.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen durch Bau, Anlage und Betrieb treten im Hinblick auf die Rauchschnalbe nicht auf, da die Art als Kulturfolger menschliche Anwesenheit und Maschinenlärm toleriert, wie die regelmäßige Anwesenheit der Tiere in Gebäuden der Landwirtschaft belegt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe werden durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt nicht beansprucht. Essentielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Rauchschnalbe die Verbots- tatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

6.2.2 Fledermäuse

Im Hinblick auf Fledermäuse kann hinsichtlich derjenigen nachgewiesenen Arten eine zusammenfassende Prüfung durchgeführt werden, bei denen absehbar keine Funktionselemente besonderer Bedeutung wie Quartiere, Flugbahnen und bedeutsame Jagdhabitate durch Flächenverluste oder Randeekte betroffen sind und bei denen gleichzeitig keine erhöhten Tötungsrisiken zu prognostizieren sind. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Großen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus und die Rauhautfledermaus.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Untersuchungen nur vereinzelt festgestellt. An zwei Kartierterminen im Juli wurde die Art nur insgesamt dreimal registriert, wobei zwei der Aufzeichnungen aus größerer Entfernung erfolgten und davon ausgegangen werden kann, dass kein Gebietsbezug bestand. Jagdflüge können auch in weiter entfernt liegende Gebiete führen. Der Große Abendsegler gilt als Waldart, als Quartiere dienen Baumhöhlen. Da im Betrachtungsraum keine geeigneten Höhlen existieren, können Quartiere hier ausgeschlossen werden.

Daher sind insgesamt durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Großen Abendseglers zu erwarten.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus, eine typische Gebäudefledermaus, wurde nur vereinzelt nachgewiesen. Es gab keine Nachweise oder Hinweise für Quartiere.

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und Licht besitzt die Breitflügelfledermaus eine geringe Empfindlichkeit, da sie auch um Lichtquellen jagt und aufgrund ihrer aktiven akustischen Ortungsweise keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm aufweist (vgl. BMVBS 2011). Unabhängig von Art und Umfang vorhabenbedingter Störungen können insgesamt Beeinträchtigungen der Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus wurde nur an einem Kartiertermin im Gebiet nachgewiesen. Quartiere sind folglich im Gebiet nicht zu erwarten. Da die Art bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand lebt (LANUV 2018), kann davon ausgegangen werden, dass es sich beim Betrachtungsraum um kein essentielles Jagdhabitat handelt.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus, von der nur zwei Nachweise vorliegen, gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Hinweise auf Quartiere liegen aus den Kartierungen nicht vor. Essenzielle Funktionen des Untersuchungsgebietes für die Art können ausgeschlossen werden, zumal die individuellen Jagdgebiete durchschnittlich 18 ha groß sind und in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen können.

Beeinträchtigungen der Rauhautfledermaus durch das Vorhaben können daher insgesamt ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände

Auf Basis der oben beschriebenen Zusammenhänge sind hinsichtlich der Arten, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus sowie Rauhautfledermaus, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zusammenfassend wie folgt zu prüfen:

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da im Untersuchungsgebiet keine Fledermausquartiere nachgewiesen wurden, werden bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldfreimachung zwischen dem 01.10. und 28.02. keine Individuen getötet. Sonstige Tötungsrisiken treten nicht auf.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen durch Bau, Anlage und Betrieb treten im Hinblick auf die hier betrachteten Arten aufgrund der Art des Vorhabens und unter Beachtung der Empfindlichkeiten der Arten nicht auf.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere von Fledermausarten wurden im Betrachtungsraum nicht nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt nicht beansprucht.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der oben genannten Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

7 Vertiefte, einzelartspezifische Bewertung, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der Selektion geschützter Arten, bei denen durch das Vorhaben absehbar keine relevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind (s. Kap. 6.2) verbleibt die **Zwergfledermaus** als Art, bei der Beeinträchtigungen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden können.

Die genannte Art wird im Folgenden einer einzelartbezogenen Detailanalyse und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterzogen. Dabei werden vorgesehene oder zu konzipierende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Bei den Arten, bei denen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und spezifische Maßnahmen vorgesehen sind, ist jeweils ein zusammenfassendes Artenschutz-Prüfprotokoll entsprechend "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" im Anhang (Kap. 11) enthalten.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Zwergfledermaus ist eine weder in Nordrhein-Westfalen noch bundesweit gefährdete Fledermausart. In NRW ist sie in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten (LANUV 2018). Die Art weist innerhalb der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens einen günstigen Erhaltungszustand auf (LANUV 2015).

Die Habitatansprüche und Lebensweise der Art sind wie folgt zu charakterisieren (LANUV 2018):

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu "Invasionen", bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Die Zwergfledermaus ist zwar die relativ häufigste und im gesamten Untersuchungsgebiet verbreitetste Fledermausart, aber dennoch handelt es sich bei den Registrierungen immer nur um Einzelnachweise, so dass die Aktivität auch dieser Art als relativ gering bezeichnet werden kann. Schwerpunktartig wurde sie bei den Gebäuden und Gehölzen im Zentrum des Betrachtungsraumes und am Freerbruchbach bei der Brücke nachgewiesen. Hier wurden neben Jagdsequenzen auch Sozialrufe registriert. Transferflüge betrafen besonders den Bachlauf im nördlichen Teil und den auf das ältere Gebäude zuführenden Weg. Gebäudequartiere wurden nicht nachgewiesen.

Konfliktanalyse

Drei Wohngebäude im Betrachtungsraum bleiben erhalten. Eine bau- oder anlagenbedingte Beanspruchung von Gebäudequartieren der Zwergfledermaus ist aber grundsätzlich denkbar, da im Rahmen des geplanten Bauvorhabens ehemalige Gärtnereigebäude und -schuppen vorhanden sind, die abgerissen werden sollen. Diese könnten zumindest temporär von Zwergfledermäusen genutzt werden. Die Kartierungen geben jedoch keine Hinweise auf Quartiere.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Baumhöhlen vorhanden. Dennoch ist eine temporäre Nutzung von z. B. Spaltenquartieren an Gehölzen im Vorhabenbereich durch einzelne Männchen im Sommer grundsätzlich möglich. Die nicht frostsicheren Spaltenquartiere an Gehölzen werden aber von Zwergfledermäusen nicht als Winterquartier genutzt. d. h. wenn die Gehölzrodungen während der Wintermonate erfolgen (vgl. Kap. 5.3), kann ausgeschlossen werden, dass ein solches gerade von einer Zwergfledermaus genutzt wird, zumal Zwergfledermäuse nur selten in Baumhöhlen zu finden sind.

Durch das Entfernen von Bäumen und Gebüsch sowie durch die Inanspruchnahme von Wiesen- und Weideflächen kommt es zu bau- und anlagebedingten Verlusten potenzieller Nahrungshabitate. Da im Betrachtungsraum aber immer nur Einzeltiere nachgewiesen wur-

den, die ein kurzes Zeitfenster zur Jagd im Gebiet nutzten, kann es sich um keine bedeutenden Nahrungshabitate sondern nur um kleine Teilnahrungshabitate handeln, die als untergeordnet zu betrachten sind und folglich nicht essenziell sein können.

Bezüglich relevanter bau- oder betriebsbedingter Randeffekte ist zu berücksichtigen, dass die Zwergfledermaus als nicht lärmempfindlich eingestuft wird. Hinsichtlich der Lichtempfindlichkeit jagt die Art auch um Lichtquellen und wird allenfalls als schwach lichtmeidend eingestuft (BMVBS 2011). Sofern die Bauarbeiten überwiegend tags stattfinden, können baubedingte Beeinträchtigungen durch Lichteinwirkungen und Lärm vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Zwergfledermaus um eine nachtaktive Art handelt, generell ausgeschlossen werden.

Da die Zwergfledermaus Kulturfolger ist und als Gebäudefledermaus in menschlichen Siedlungen lebt, kann eine Störwirkung durch eine geringfügige Zunahme der Frequentierung des Geländes durch Anwohner und Fahrzeuge ausgeschlossen werden.

Vorgesehene Maßnahmen und Bewertung der Wirksamkeit

Entsprechend der oben beschriebenen Erläuterungen sind im Hinblick auf die Zwergfledermaus über die in Kapitel 5.3 erläuterten Maßnahmen hinaus keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Art erforderlich. Jedoch ist aufgrund dessen, dass der Kartierzeitraum inzwischen fast zwei Jahre zurückliegt, vor Beginn der Abrissarbeiten eine erneute **Gebäudekontrolle** notwendig, da eine zwischenzeitliche Besiedlung durch Zwergfledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann.

Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung

Wie in Kapitel 5.3. erläutert ist die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02 beschränkt. Damit ist gewährleistet, dass keine während der Sommermonate Spaltenquartiere an Gehölzen nutzende Zwergfledermäuse zu Schaden kommen.

Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der in Kapitel 5.3 erläuterten Maßnahmen ist die Prüfung der Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus wie folgt vorzunehmen:

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Mögliche Individuenverluste oder Verletzung von Tieren werden durch die in Kapitel 5.3 erläuterten Maßnahmen wirksam vermieden. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten analog nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Relevante Störungen des Vorkommens der Zwergfledermaus finden durch das Vorhaben nicht statt. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust potenzieller Quartiere von Einzeltieren ist vor dem Hintergrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld als nicht relevant zu werten. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten analog nicht ein.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Zwergfledermaus die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

8 Zusammenfassung des Maßnahmenanspruchs

Entsprechend der Erläuterungen in der artbezogenen Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzeption (Kap. 7) sind zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG aufgrund der vorgesehenen Bebauung "Wohnen am Freerbruchbach" zwischen der Straße "Langehegge" und dem Freerbruchbach verschiedene Maßnahmen erforderlich, die im Folgenden zusammengefasst werden. Generell sind dieselben Maßnahmen vielfach für verschiedene Arten wirksam und entsprechend zugeordnet.

8.1 Zeitliche Vorgaben zur Bauabwicklung

Abrissarbeiten von Gebäuden sowie die Gehölzrodungen und der damit verbundene Beginn der Baufeldfreimachung sind auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. zu beschränken. Diese zeitliche Beschränkung ist für alle wildlebenden und nachgewiesenen Vogelarten relevant, da dadurch die Brutzeiten vollständig ausgespart werden. Darüber hinaus besteht Relevanz für verschiedene, im Sommer Baumhöhlen bzw. Gehölzspalten bewohnende Fledermausarten. Durch diese Maßnahme werden Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) aller nachgewiesenen Vogelarten durch Inanspruchnahme vermieden. Außerdem ist die Maßnahme in Bezug auf Individuenverluste von Fledermäusen mit Baumhöhlenquartieren im Sommer wirksam. Ausnahmen von dieser Regelung sind dann möglich, wenn fachlich dargelegt werden kann, dass die Gehölze für Vogel- und Fledermausarten zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung keine Bedeutung als Brut- bzw. Quartierstandort besitzen.

Fledermaus-Gebäudekontrolle

Im Vorfeld der Abrissarbeiten ist eine erneute Gebäudekontrolle hinsichtlich einer Neubesiedlung durch Fledermäuse erforderlich, da der Kartierzeitraum inzwischen fast zwei Jahre zurück liegt.

8.2 Empfehlungen zur zukünftigen öffentlichen Beleuchtung der Siedlung

Bei der Beleuchtung der öffentlichen Stichstraßen, Wege und Plätze empfiehlt es sich aus gutachterlicher Sicht eine relativ niedrige Aufstellhöhe zu wählen und auf Kugelleuchten zu verzichten. Auf diese Weise wird eine zu starke Abstrahlwirkung nach oben vermieden. Dies wiederum reduziert den Anlockeffekt auf Insekten aus höherwertigen Lebensräumen der Umgebung, so dass diese als Nahrung für Fledermäuse in den angrenzenden Grünstrukturen verbleiben.

9 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Bewertung der durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 168 "Wohnen am Freerbruchbach" bedingten möglichen Konflikte in Bezug auf die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten erfolgte auf Grundlage systematischer Kartierungen, und Berücksichtigung weiterer potenzieller Artenvorkommen.

Die einzelartbezogene Prüfung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im vorliegenden Fall die Zwergfledermaus betraf, ergab insgesamt folgendes Ergebnis:

Unter Berücksichtigung vorgesehener zeitlicher Restriktionen zur Baufeldfreimachung und einem negativen Ergebnis bezüglich einer erneuten Gebäudekontrolle im Vorfeld der Abrissarbeiten können für alle nachgewiesenen Arten Beeinträchtigungen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist das Maßnahmenkonzept geeignet, das Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf alle Arten zu vermeiden. Erhebliche Störungen entsprechend § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind für keine Art zu erwarten. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten für alle geprüften relevanten Arten nicht ein oder werden vermieden. Grundsätzlich ist gewährleistet, dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle geprüften Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

In der Summe ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten nicht zu erwarten. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist analog nicht erforderlich.

Unabhängig von den zuvor genannten artenschutzrechtlichen Einschätzungen wird zur Vermeidung negativer Lichteinwirkungen folgendes empfohlen:

- **Vermeidung baubedingter Lichtimmissionen**
Um Einflüsse durch baubedingte Lichtimmissionen zu vermeiden, ist der Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten während der Reproduktionszeit von Fledermäusen, als sensibelste Phase, empfehlenswert. Dies umfasst den Zeitraum zwischen Anfang April (01.04.) und Ende August (30.08.) eines Jahres (vgl. BMVBS 2011).
- **Beleuchtungskonzept**
Um negative Auswirkungen der öffentlichen Beleuchtung auf Lebensräume im Umfeld zu vermeiden, wird angeraten, vom LANUV NRW (GEIGER ET AL. 2007) empfohlene Maßnahmen umzusetzen. Zur Minimierung von Lichtimmissionen eignen sich Systeme mit gezielter Leuchtausrichtung ohne freie Abstrahlung und Leuchtmittel mit geringer Insektenanlockwirkung (v.a. Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Lampen)

10 Quellenverzeichnis

AHLÉN, I. (1981):

Identification of Scandinavian Bats by their sounds. - Swed. Univ. Agricult. Sci. Dep. Wildlife Ecol. Rep. 6: 1-56.

BARATRAUD, M. (o. J.):

Fledermäuse. 27 europäische Arten. - Germering (AMPLE). 53 S. + 2 CD.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011):

Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr.
Entwurf, Stand Mai 2011,
Bonn

DIETZ, CH., HELVERSEN, O. v. & D. NILL (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
Stuttgart

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
Kiel

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & WOIKE, M. (2007):

Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen.
Natur in NRW 4/07, S. 46-48,
Recklinghausen

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG., 1985 ff.):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 17 Bände in 23 Teilen. (2. und 3. Aufl.). eBook-Ausgabe 2001, Aula-Verlag,
Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK, (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.
Ber. Vogelschutz 52, S. 19 – 67

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEIER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1 -66.

KIEL, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten.
LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17.
Recklinghausen

KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009):

Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen.
Stand: Oktober 2009

LANA (2010):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER, J. (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 8042004

Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 14.06.18

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). Letzter Zugriff: 28.09.2018

LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR (2014):

Bebauungsplan Nr. 168 "Langhegge" der Stadt Marl - Ersteinschätzung Artenschutz und Hinweise zum weiteren Vorgehen - Gutachten im Auftrag von Zipfel + Partner

Stand: 18.04.2014

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2015):

Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

Stand: Dezember 2015

Düsseldorf

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (HRSG., 2002):

Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994.

Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.

Bonn

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG., 2013):

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.

Münster

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.

Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.

Bonn-Bad Godesberg

PFALZER, G. (2002):

Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae).

Dissertation, Universität Kaiserslautern

SKIBA, R. (2009):

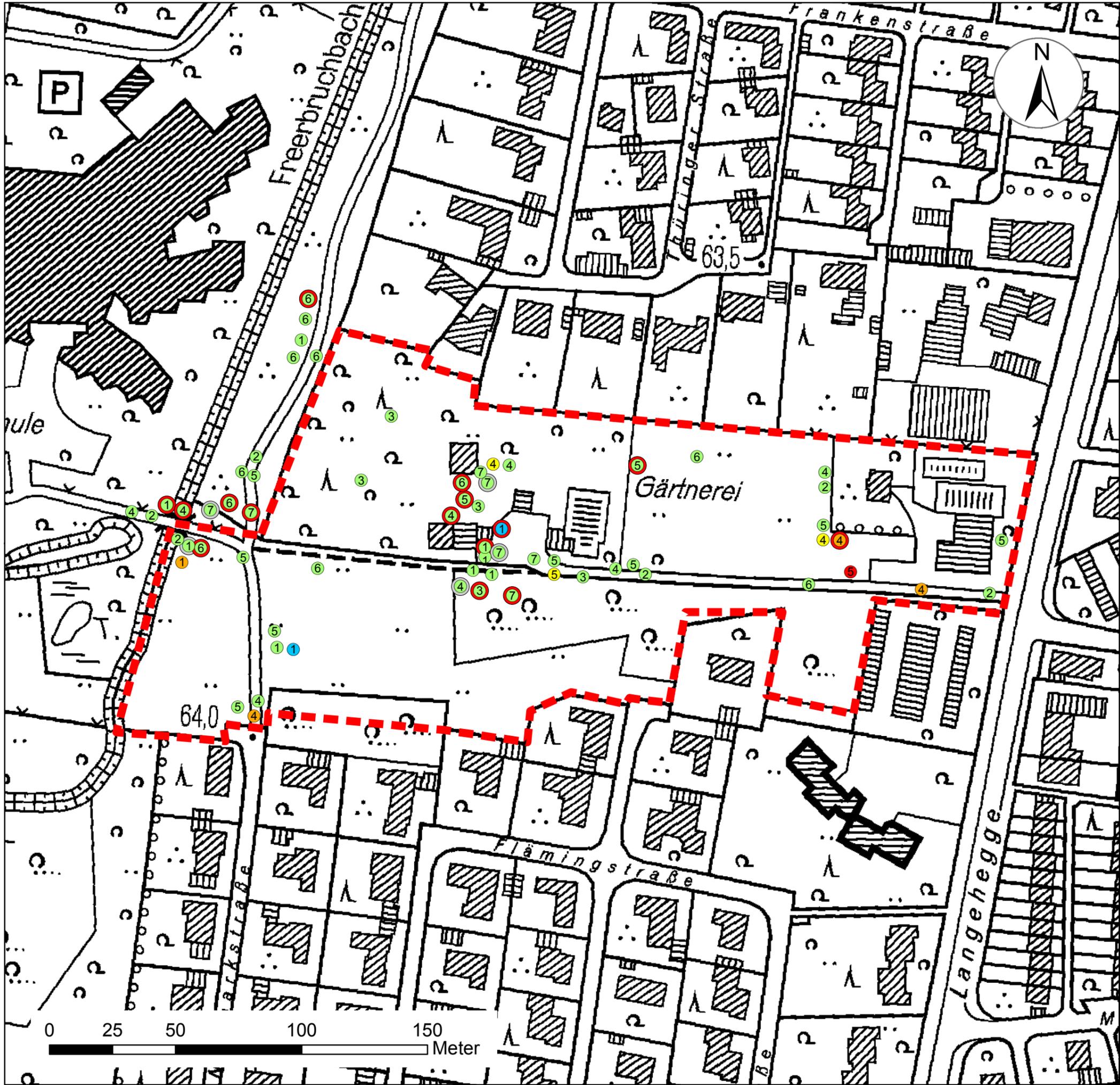
Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung.

Hohenwarsleben

**SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C.
SUDFELDT (HRSG., 2005):**
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell

11 Anhang (Prüfprotokolle)

Entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 7 werden die Prüfprotokolle gemäß § 44 BNatSchG und der Handlungsvorschrift "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV & MKUNLV 2010) für alle Arten angefertigt, für die eine Detailanalyse erfolgte und bei denen aufgrund nicht ausschließbarer Beeinträchtigungen spezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Dies betrifft die in Kapitel 7 detailliert geprüfte Art Zwergfledermaus.



Legende

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Begehung

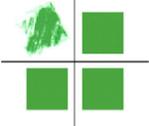
- 1 = 02.05.2016
- 2 = 24.05.2016
- 3 = 08.06.2016
- 4 = 01.07.2016
- 5 = 19.07.2016
- 6 = 18.08.2016
- 7 = 26.09.2016

Verhalten

- Sozialruf
- jagend

 Untersuchungsraum




 L+S
 LANDSCHAFT+
 SIDLUNG AG
LUCIA-GREWE STRASSE 10a
 45659 RECKLINGHAUSEN
 TEL.: 02361 / 40677-70
 FAX.: 02361 / 40677-99
 E-MAIL: info@lusre.de
 INTERNET: http://www.LuSRe.de

Wohnen am Freerbruchbach GmbH & Co. KG

Bebauungsplan Nr. 168
„Wohnen am Freerbruchbach“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Stufe II

Blatt 1:
 Ergebnis der Fledermauskartierung

FREIGABE	
STAND	Oktober 2016
GEZEICHNET	ST
GEPRÜFT	
PLOT-DATUM	Oktober 2016
BLATTGRÖSSE	DIN A3
MASSTAB	1:1.500
PLOTFAKTOR	1:1
PROJ.-NR.	O 15181

Datei-Platz:

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

- grün** günstig
gelb ungünstig / unzureichend
rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A** günstig / hervorragend
B günstig / gut
C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|----|------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ja | nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ja | nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ja | nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ja | nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|----|------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ja | nein |
| <input type="text"/> | | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ja | nein |
| <input type="text"/> | | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ja | nein |
| <input type="text"/> | | |